



Bauliche Entwicklung im Bereich Grevenbroich-Neuenhausen
nordöstlich der Wupperstraße

Stellungnahme zum Artenschutz

PLANUNGSBÜRO SELZNER
Landschaftsarchitekten + Ingenieure

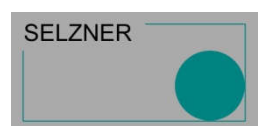
Schorlemerstraße 67
41464 Neuss

Telefon: 02131 • 74 18 81
Telefax: 02131 • 74 18 82
E-Mail: selzner@vodafone.de

Bearbeitung:
Susanne Brans
Dipl.-Biol. Dipl.-Ökol.

Auftraggeber:
MGR Immobilienverwaltung Eins Stiftung & Co. KG
Manfred-Roth-Straße 7
90766 Fürth

Neuss, 31. März 2020



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In Grevenbroich-Neuenhausen soll eine Freifläche einer städtebaulichen Nutzung zu geführt werden. Geplant sind Wohnbauflächen, ein Nahversorger und eine Kindertagesstätte (**Abb. 1**). Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 2,4 ha.

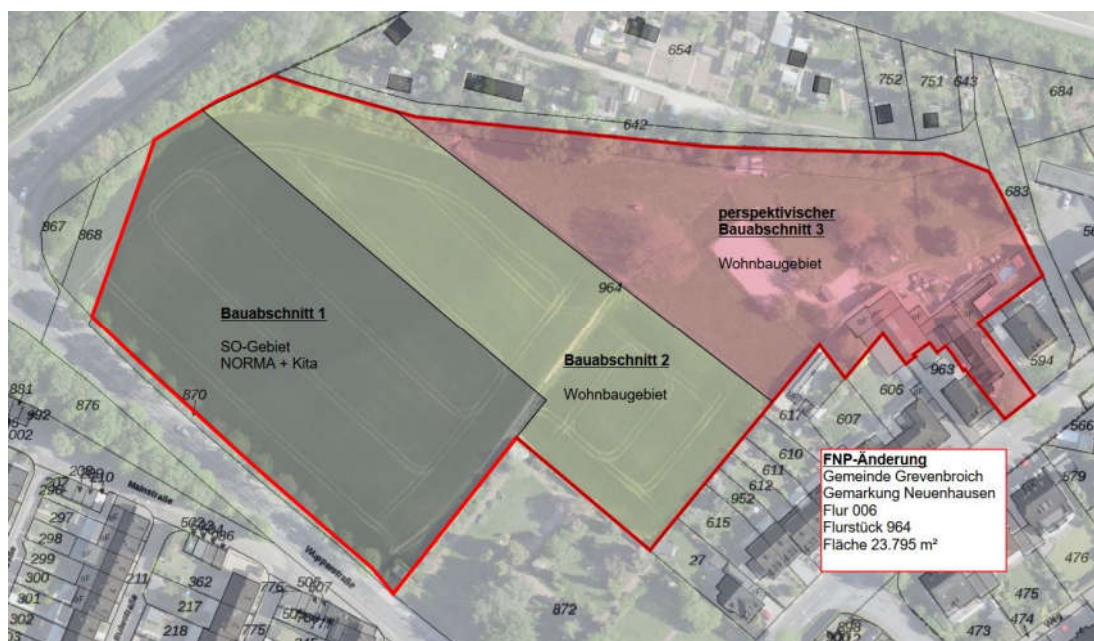


Abb. 1: Plangebiet und vorläufige Abgrenzung der drei Bauabschnitte (Stand Mai 2019). Quelle: MGR Immobilienverwaltung Eins Stiftung & Co. KG.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit wurden die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme soll nachfolgend zunächst überschlägig festgestellt werden, ob von dem Vorhaben sog. planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden, wie sie gemäß der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010) im Rahmen der Stufe II einer Artenschutzprüfung zu vollziehen sind.

1.2 Rechtliche Grundlagen

§ 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote (sog. Zugriffsverbote) vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es demnach verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht u.a. für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen Sonderregelungen vor, gemäß derer unter bestimmten Voraussetzungen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gegeben ist (sog. Legalausnahme).

2 Grundlagen zum Plangebiet

2.1 Vorgaben des Naturschutzes

Im Untersuchungsgebiet kommen weder geschützte Flächen (§ 42-Biotope nach Landesnaturschutzgesetz, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder Vogelschutzgebiete) noch schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters NRW oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie vor.

Nächstgelegene unter Landschaftsschutz stehende Flächen liegen allerdings nur 60 Meter westlich bzw. 120 Meter nördlich entfernt (**Abb. 2:** LSG Eftaue, gleichzeitig schutzwürdige Flächen des Biotokatasters: BK-4905-0012).



Abb. 2: Plangebiet und Schutzausweisungen in der Umgebung
(Quelle: LINFOS).

Nach der Baumschutzsatzung der Stadt Grevenbroich (4. Änderung vom 29.03.2018) gelten Bäume der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen als geschützt, wenn sie einen Stammumfang von mindestens 120 cm aufweisen. Ausgenommen sind davon lediglich Nadelgehölze (außer Eiben) sowie Obstbäume (außer Walnussbäume und Esskastanien). Im Plangebiet sind geschützte Bäume vereinzelt vorhanden.

Darüber hinaus unterstehen Bäume jeglicher Art, die sich auf öffentlichen Verkehrsflächen oder auf städtischen Grundstücken mit öffentlichen Einrichtungen befinden, dem besonderen Schutz der Stadt Grevenbroich. Dies trifft auf die Baumreihe entlang der Wupperstraße zu.

Schließlich sind auch alle Bäume geschützt, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind. Derartige Gehölze sind im Plangebiet nicht anzutreffen.

2.2 Biotopbestand

Das Plangebiet weist teilweise Ackerflächen, teilweise wohlstrukturierte Obstwiesen auf und ist als Teil eines strukturreichen Siedlungsrandes aufzufassen. Als Vorbelastung ist die Verlärmung durch die nahegelegenen Autobahn anzusprechen.

Die Abgrenzung des Plangebietes sowie Biotopbestand in Plangebiet und Umgebung sind dem nachfolgenden Luftbild zu entnehmen (**Abb. 3**).



Abb. 3: Luftbild mit Abgrenzung des Entwicklungsbereiches (Luftbild: TIM-online)

Eine Ortsbegehung im Februar 2020 gab Aufschluss über konkrete Ausprägung der Biotoptypen. Nachfolgend dazu eine Fotodokumentation (**Abb.4 – 14**).



Abb. 4: Ackerfläche im Osten des Plangebietes, im Hintergrund die Straßenbäume entlang der Wupperstraße, links die Grenze zum angrenzenden Friedhof (Blickrichtung Südost).



Abb. 5: Angrenzendes Friedhofsgelände (Blickrichtung Süd).



Abb. 6: Angrenzendes Friedhofsgelände (Blickrichtung Nord).



Abb. 7: Grasacker zwischen Friedhof und Grünlandkomplex (Blickrichtung Südwest).



Abb. 8: Grünlandkomplex mit Laubbäumen, Obstgehölzen, Reitplatz und Weidegrünland (Blickrichtung Nordwest).



Abb. 9: Grünlandkomplex mit Laubbäumen, Obstgehölzen, Reitplatz und Weidegrünland (Blickrichtung West).



Abb. 10: Grünlandkomplex mit Obstgehölzen und Weidegrünland (Blickrichtung Ost).



Abb. 11: Obstbaum mit größerer Faulhöhle im Stamm.

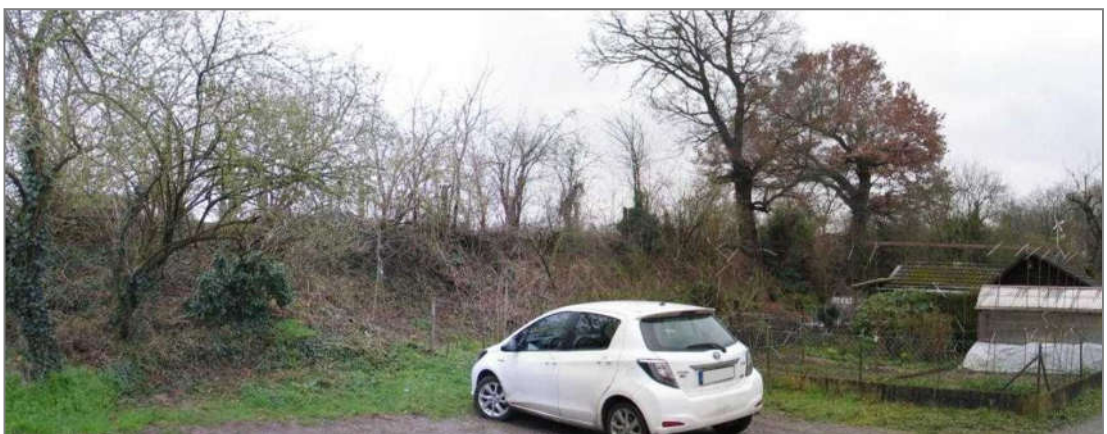


Abb. 12: Zum nördlich angrenzenden Kleingartengelände hin abfallende gehölzbestandene Böschung (Blickrichtung Süd).



Abb. 13: Randständige Gehölze im Nordosten des Plangebietes (Blickrichtung Ost).



Abb. 14: Grundstück an der Hauptstraße, über das langfristig eine Zufahrt zum Plangebiet vorgesehen ist (Blickrichtung Nordwest).

3 Überschlägige Potentialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Gebiet

3.1 Methodik

In einem ersten Schritt wurde eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens für die Messtischblattquadranten 4905-1 Grevenbroich sowie 4905-2 Grevenbroich vorgenommen (LANUV NRW 2020). Auf Basis der Biotopausstattung des Plangebietes erfolgte bei der Abfrage eine Beschränkung auf folgende Lebensraumtypen (LRT): Kleingehölze (KlGehoe), vegetationsarme oder -freie Biotope (oVeg), Äcker (Aeck), Säume (Saeu), Gärten, Parkanlagen (Gaert), Gebäude (Gebaeu), Fettwiesen und –weiden (FeeW), Höhlenbäume (HöhlB), Horstbäume (HorstB) und Brachen (Brach).

Im Ergebnis ist gemäß LANUV NRW (2020) für das Plangebiet das potentielle Vorkommen von sechs planungsrelevanten Säugetierarten und von 32 planungsrelevanten Vogelarten zu prüfen (**Tab. 1** im Anhang). Hinzu kommt als weitere planungsrelevante Säugetierart die Haselmaus, da für das angrenzende Schrebergartengelände Vorkommen der Art bekannt sind (Quelle: Norbert Wolf, ehemaliger Umweltschutzbeauftragter der Stadt Grevenbroich).

Die Liste abzurufender Arten ist im vorliegenden Fall damit zunächst recht lang, da im Umfeld besonders die naturnahen und unter Landschaftsschutz stehenden Auenbereiche der Erft sowie verschiedene Rekultivierungsflächen zu einer großen Anzahl schutzwürdiger Arten beitragen. Eine Verschneidung der Lebensraumansprüche der verschiedenen Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt dann jedoch, dass nur für einige der gelisteten Arten im Plangebiet ein Vorkommen für möglich zu halten ist.

3.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend aufgeführte Auswirkungen sind im Zusammenhang mit den verschiedenen zu verwirklichenden Bauphasen des Planvorhabens möglich.

- | | |
|------------------|---|
| baubedingt: | <ul style="list-style-type: none">• Lärm- und Schadstoffemissionen, Erschütterungen• Baufeldfreimachung |
| anlagebedingt: | <ul style="list-style-type: none">• Lebensraumverlust durch Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen• Rodung von Bäumen und Hecken• Abbruch von Gebäuden• Installation baulicher Details mit den Eigenschaften tödlicher Tierfallen (z.B. Schächte, Gullis, Glasscheiben mit Gefahr für Vogelschlag) |
| betriebsbedingt: | <ul style="list-style-type: none">• Störung und Beeinträchtigung infolge von Lärm, Beleuchtung, Verkehr/Bewegung |

3.3 Potentialabschätzung

Fledermäuse

Im Plangebiet ist das Vorkommen von Fledermausquartiere im Bereich von Gehölzen nicht anzunehmen, da Gehölze mit den dafür notwendigen Strukturen wie Rindenspalten und Baumhöhlen fehlen bzw. nur sehr vereinzelt vorhanden sind. Allerdings sind Fledermausquartiere in den Gebäuden des Plangebietes nicht auszuschließen (Abb. 14), wobei vor allem für die verbreitete Zwergfledermaus als auch für die Breitflügelfledermaus ein Vorkommen möglich erscheint. Als Nahrungshabitat sind für Fledermäuse besonders die Grünlandflächen und Gehölzsäume des Plangebietes geeignet.

Sonstige Säugetiere

Für den Feldhamster ist ein Vorkommen aufgrund der geringen Größe und verinselten Lage des Plangebietes auszuschließen.

Für die Haselmaus erscheint jedoch ein Vorkommen möglich, zumal für die nördlich gelegene Kleingartensiedlung Nachweise der Art vorliegen. Im betrachteten Bereich bieten vornehmlich die entlang der nördlichen Grenze ausgeprägten und teilweise im Plangebiet liegenden Hecken Möglichkeiten für Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art (Abb. 12 und 13).

Vögel

Für Offenlandbrüter wie z. B. Feldlerche, Kiebitz oder Rebhuhn ist ein Vorkommen aufgrund der geringen Größe der Ackerflächen, der verinselten Lage und der rundum vorhandenen Gehölz- und Gebäudekulisse auszuschließen. Auch für störepfindliche Arten (z. B. Pirol), für an Gewässer (Eisvogel, Flussregenpfeifer) oder an Wald (Habicht, Waldkauz) gebundene Arten ist eine Lebensraumeignung nicht gegeben.

Jedoch könnten folgende planungsrelevante Brutvogelarten im Gebiet und seinem näheren Umfeld vorkommen:

- Der Feldsperling brütet in Baumhöhlen, Nischen und Nistkästen, wie sie im Bereich der Obstwiese und der Gebäude des Plangebietes anzutreffen sind (Abb. 8 – 11).
- Die Strauchhecken entlang der nördlichen Plangebietsgrenze stellen potentielle Bruthabitate des Bluthänflings dar (Abb. 12 und 13). Auch Vorkommen von Feldschwirl, Nachtigall und Turteltaube erscheinen möglich, auch wenn sie wegen der Lärmvorbelastung weniger wahrscheinlich sind.
- Brutvorkommen von Sperber, Turmfalke und Waldohreule erscheinen im Bereich älterer Bäume und vor allem auch der hochgewachsenen Nadelgehölze des benachbarten Friedhofes möglich (Abb. 5). Auswirkungen auf diese Arten sind daher ebenfalls nicht auszuschließen.

4 Artenschutzrechtliches Fazit

Für eine abschließende Bewertung des Konfliktpotentials im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird nachfolgend davon ausgegangen, dass im Zuge der Planumsetzung folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung von Beeinträchtigungen Beachtung finden:

- Rodungen sowie Maßnahmen der Baufeldfreimachung erfolgen zum Schutz von Brutvögeln bzw. ihren Eiern und Küken grundsätzlich im Winterhalbjahr (Oktober bis Ende Februar).
- Bei dem Abriss von Gebäuden werden nötigenfalls Beeinträchtigungen von Gebäudefledermäusen über eine baubiologische Begleitung minimiert.
- Bei Planung der Beleuchtung im Gebiet finden auch Aspekte des Artenschutzes Berücksichtigung.

Mit den genannten Maßnahmen können artenschutzrechtlich relevante Tötungen gemäß § 44(1)1 BNatSchG sowie Störungen gemäß § 44(1)2 BNatSchG vermieden werden. Es lässt sich auf der Basis der Potentialabschätzung allerdings nicht sagen, ob im vorliegenden Fall weitergehende Maßnahmen erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung der ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten konkret betroffener Arten gemäß § 44(1)3 BNatSchG abzuwenden. Es erscheint im Ergebnis notwendig, in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde folgende Prüfschritte vorzunehmen:

- Avifaunistische Kartierung des Entwicklungsbereiches und seines näheren Umfeldes: Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter Brutvogelarten sowie wiederholt genutzter Fortpflanzungsstätten.
- Erfassung der Fledermausfauna im Wirkraum des Vorhabens.
- Überprüfung der Lebensraumbedeutung für die Haselmaus, sollten Eingriffe in die entlang der Nordgrenze des Plangebietes vorhandenen Hecken geplant sein.

Erst nach Durchführung dieser Prüfschritte können abschließende Aussagen zum Umfang notwendiger Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. zu einem weitergehenden Risikomanagement getroffen werden.

Die Durchführung einer Artenschutzprüfung i. S. der Stufe II der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010) erscheint somit notwendig.

Grundlegende Vollzugsprobleme sind für das Planvorhaben aktuell nicht absehbar. Auch im Falle des 'worst case' (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Brutvogelarten und/oder Gebäudefledermäuse) erscheinen Vermeidungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen gemäß MKULNV NRW (2013) denkbar, die eine Vollzugsfähigkeit der Planung erlauben. Diese Einschätzung resultiert daraus, dass die überplanten Biotope des Entwicklungsbereiches aufgrund der Nähe zur Autobahn bereits Vorbelastungen ausgesetzt sind und zudem keine herausragenden strukturellen Qualitäten aufweisen.

Im Übrigen wären für den Bauabschnitt 1 (vgl. Abb. 1) bei Beachtung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Rodung von Straßenbäumen im Bereich notwendiger Zufahrten sowie Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, artenschutzgerechte Beleuchtung) noch keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Die für den Artenschutz besonders relevanten Teilflächen des Plangebietes liegen im Bereich der Bauabschnitte 2 und 3.

5 Quellen

- BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, 158 S.
- LANUV NRW (2020): Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).
- (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Stand 24.02.2010 (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).
- MBV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S..
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NordrheinWestfalen – Bestandserfassung und Monitoring". Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13 (online).
- (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 267 S.
- (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, L. Vaut, R. Wittenberg. Schlussbericht (online).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten, soweit sie gemäß LANUV NRW (2020) in den MTB-Quadranten 4905-1 und 4905-2 bisher nachgewiesen wurden.

ATL	MTB-Q 49051	MTB-Q 49052	KiGehoei	oVeg	Aeck	Saeu	Gaert	Gebaeu	Fettw	HöHIB	HorstB	Brach
Fledermäuse												
Braunes Langohr	x	-	FoRu, Na			Na	Na	FoRu	Na	FoRu!		Na
Breitflügeliedermaus	x	-	Na				Na	FoRu!	Na			
Rauhautfledermaus	x	-	Na				Na	FoRu	(Na)	FoRu!		
Wasserfledermaus	x	-	Na				Na	FoRu	(Na)	FoRu!		
Zwergfledermaus	x	-	Na				Na	FoRu!	(Na)	FoRu		
sonstige Säugetiere												
Feldhamster	-	x			FoRu!	(FoRu)						(FoRu)
Vögel												
Baumpieper	x	-	FoRu		Na	(FoRu)	(FoRu), (Na)					FoRu (FoRu), Na
Bluthänfling	x	x	FoRu	(Na)		Na	(Na)					
Eisvogel	x	x	FoRu		FoRu!	FoRu						FoRu!
Feldlerche	x	x	(Na)		Na	Na	Na					FoRu
Feldschwirl	x	-			(FoRu)	FoRu!						Na
Feldsperling	x	x			FoRu!	FoRu!						FoRu
Flussregenpfeifer	x	-			Na	FoRu!	Na					FoRu
Grauhammer	x	x	(FoRu)		Na	FoRu!	Na					FoRu
Graureiher	x	x	(FoRu), Na		Na		Na					(Na)
Habicht	x	-			(Na)		Na					
Heidelere	x	-				(FoRu)						
Kiebitz	x	-					Na					
Kleinspecht	x	x					Na					
Kuckuck	x	x	Na				(Na)					Na
Mäusebussard	x	x	Na				(Na)					(Na)
Mehlschwalbe	x	x	(FoRu)		Na		Na					(Na)
Nachtigall	x	x					Na					FoRu!
Pirol	x	x					(Na)					(Na)
Rauchschwalbe	x	x					Na					Na
Rebhuhn	x	x					(Na)					(Na)
Schwarzkehlchen	x	x					Na					(Na)
Sperber	x	x					FoRu					FoRu
Star	x	x					(FoRu)					(Na)
Steinschätzer	x	x					(FoRu)					FoRu!
Steinkauz	x	x					Na					FoRu
Turmfalke	x	x					Na					Na
Turteltaube	x	x					(Na)					Na
Wachtel	x	x					(Na)					FoRu!
Waldkauz	x	x	Na				Na					Na
Waldohreule	x	x	Na				Na					(Na)
Wandfalke	x	x					(Na)					(Na)
Wiesenpieper	x	-			(FoRu)							(FoRu)
Erläuterung												
ATL = Erhaltungszustand in NRW / Atlantische Region. Ampelbewertung LANUV: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/ schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz Lebensraumtypen (LRT): vgl. Text Habitatbedeutung: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte; Na = Nahrungs- und Lebensraum; ! = Habitatbedeutung hoch.												